

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 28 TSBBG Ausbildungsleitung

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Die fachliche und organisatorische Leitung des Ausbildungslehrganges obliegt dem Leiter und dem Stellvertretenden Leiter. Diese sind vom Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung zu bestellen.
- (2) Zum Leiter und zum Stellvertretenden Leiter des Ausbildungslehrganges dürfen nur Personen bestellt werden, die
- a) hierfür pädagogisch und fachlich geeignet sind und
- b) eine insgesamt mindestens zweijährige bzw. im Fall einer Teilzeittätigkeit entsprechend längere Lehrtätigkeit an einer Ausbildungseinrichtung für Gesundheits- oder Sozialberufe nachweisen können.
- (3) Der Leiter des Ausbildungslehrganges hat Angelegenheiten, die auch die integrierte Ausbildung §§ 19 Abs. 4, 20 Abs. 4 und 22 Abs. 4) betreffen, im Einvernehmen mit dem nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Bundes bestellten Leiter der integrierten Ausbildung wahrzunehmen.

In Kraft seit 01.02.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$